

# Die Deutsche Digitale Bibliothek

Kultur und Wissen online



Neue Pflichten

für Museen, Bibliotheken und Archive:

Das Informationsweiterverwendungsgesetz

Stiftungskolloquium zur Nachnutzung  
der digitalisierten Stiftungsbestände  
Berlin, 21. Sept. 2015

Dr. Ellen Euler, LL.M  
StV Geschäftsführer  
Geschäftsstelle  
Deutsche Digitale Bibliothek

Ein Blick auf . . .

. . . die Regelungsgenese

. . . den Anwendungsbereich

. . . die Konsequenzen



# Regelungsgenese



# Ausgangslage



Erwägungsgrund (1) RL 2013/37/EU:

Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten erstellt werden, bilden einen umfassenden vielfältigen und wertvollen Fundus an **Ressourcen, der der Wissenswirtschaft zugute kommen** kann.

Erwägungsgrund (15) RL 2013/37/EU:

[...] Bibliotheken, Museen und Archive sind im Besitz sehr umfangreicher, wertvoller Informationsbestände des öffentlichen Sektors, **zumal sich der Umfang an gemeinfreiem Material durch Digitalisierungsprojekte inzwischen vervielfacht hat**. Diese Sammlungen des kulturellen Erbes und die zugehörigen Metadaten fungieren als mögliches Ausgangsmaterial für auf digitalen Inhalten beruhende Produkte und Dienstleistungen und bergen vielfältige Möglichkeiten für die innovative Weiterverwendung, beispielsweise in den Bereichen Lernen und Tourismus.

# Ziele der Bereitstellung von Informationen des öffentlichen Sektors



- Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeit des Bürgers am demokratischen Prozess
- Demokratisierung von Kultur und Wissen
- Wirtschaftswachstum
- Insbesondere in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Recht, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung sollen Informationen zur vornehmlich digitalen Nutzung kleinen aufstrebenden Unternehmen der privaten Wirtschaft zur Verfügung gestellt und dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden.
- Push der Wissenwirtschaft, die in die Lage versetzt werden soll (kommerzielle) digitale Mehrwehrtanwendungen und Innovationen zu schaffen
- Die Novellierung der RL ist geprägt von der sogenannten „Digital Agenda for Europe“, die die Mitgliedstaaten für die digitale Welt und den Umgang mit digital vorhandenen Informationen rüsten soll.

# Maßnahmen zur Zielerreichung



- Allen Mitgliedstaaten **eine eindeutige Verpflichtung** auferlegen, **alle Dokumente weiterverwendbar zu machen**, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen (siehe Erwägungsgrund 8 RL 2013/37/EU)
- **Einbeziehung von Kultureinrichtungen** in den Anwendungsbereich der Regelungen (siehe Erwägungsgrund 14 RL 2013/37/EU)
- **Umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung** öffentlichen kulturellen Materials vorsehen, um unter anderem Unternehmen der Union in die Lage zu versetzen, dessen Potenzial zu nutzen, und zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. (siehe Erwägungsgrund 15 RL 2013/37/EU)

# Zeitachse des Gesetzgebungsverfahrens



2003: RL 2003/98/EG PSI-RL (Public Sector Information)

2006: Umsetzung im IWG (Informationsweiterverwendungsgesetz)

**Aber: Bibliotheken, Museen und Archive sind ausgenommen**

2013: RL 2013/37/EU zur Änderung der PSI-RL (Ziff. 14, 15, 18)

**⇒ Bibliotheken, Museen und Archive werden einbezogen**

2015: Umsetzung im IWG

Gesetz zur ersten Änderung des IWG vom 08.07.2015 BGBl. I S. 1162

verkündet am 18.07.2015



# Novellierung des IWG



## NEU:

- Öffentliche Archive, Bibliotheken und Museen werden in den Anwendungsbereich einbezogen
- Sonderbestimmungen für Digitalisierungsmaßnahmen durch öffentlich-private Partnerschaften (PPP) siehe § 3 IWG
- Alle öffentlich zugänglichen Informationen, die im Rahmen des öffentlichen Auftrags von einer öffentlichen Stelle erstellt wurden, werden ohne weiteres verwendbar. Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Gesetzes steht die Weiterverwendung nicht mehr unter dem Genehmigungsvorbehalt der öffentlichen Stelle.

# Anwendungsbereich



# Stufenkonzept



Bild: Katharina Wieland Müller / [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

# Informationsweiterverwendungsgesetz

Voraussetzung  
1

- Handelt eine öffentliche Stelle?

ja

Voraussetzung  
2

- Handelt es sich um eine Information zu der ein uneingeschränktes Zugangsrecht besteht?

ja

Voraussetzung  
3

- Sind die angefragten Informationen im öffentlichen Auftrag angefertigt oder in den Bestand übernommen worden?

ja

Voraussetzung  
4

- Befinden sich die Informationen im Besitz der Einrichtung?

ja

**Grds. Anspruch aus IWG  
gem. Grundsatz aus  
§ 2a IWG**

# Informationsweiterverwendungsgesetz

Voraussetzung  
1

- Handelt eine öffentliche Stelle?

ja

Voraussetzung  
2

- Handelt es sich um eine Information zu der ein uneingeschränktes Zugangsrecht besteht?

ja

Voraussetzung  
3

- Sind die angefragten Informationen im öffentlichen Auftrag angefertigt oder in den Bestand übernommen worden?

ja

Voraussetzung  
4

- Befinden sich die Informationen im Besitz der Einrichtung?

ja

**Grds. Anspruch aus IWG  
gem. Grundsatz aus  
§ 2a IWG**

# § 1 IWG Anwendungsbereich für öffentliche Stellen



## § 1 Abs. 1 IWG:

*Dieses Gesetz gilt für die Weiterverwendung von bei **öffentlichen Stellen** vorhandenen Informationen, insbesondere zur Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen der digitalen Wirtschaft.*

# Definition öffentliche Stelle

## § 2 IWG:

*Im Sinne dieses Gesetzes*

1. *Sind öffentliche Stellen*

a. *Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen*

**b. *Andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,***  
*die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchst. a oder c fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter S. 1 fällt.*

c. *Verbände, deren Mitglieder unter Buchst. a oder b fallen.*

# Öffentliche Stelle = Öffentlicher Auftraggeber



- Die gesetzliche Definition der öffentlichen Stelle entspricht derjenigen des öffentlichen Auftraggebers im Vergaberecht, vgl. § 98 Nr. 1 – 3 GWB
- Die Frage, wer unter den Begriff des öffentlichen Auftraggebers fällt, beantwortet der Anhang III der Vergabe-RL 2004/18/EG. Dort ist ein Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen zu finden. Museen, Bibliotheken und Archive sind hier als entsprechende Einrichtungen benannt.

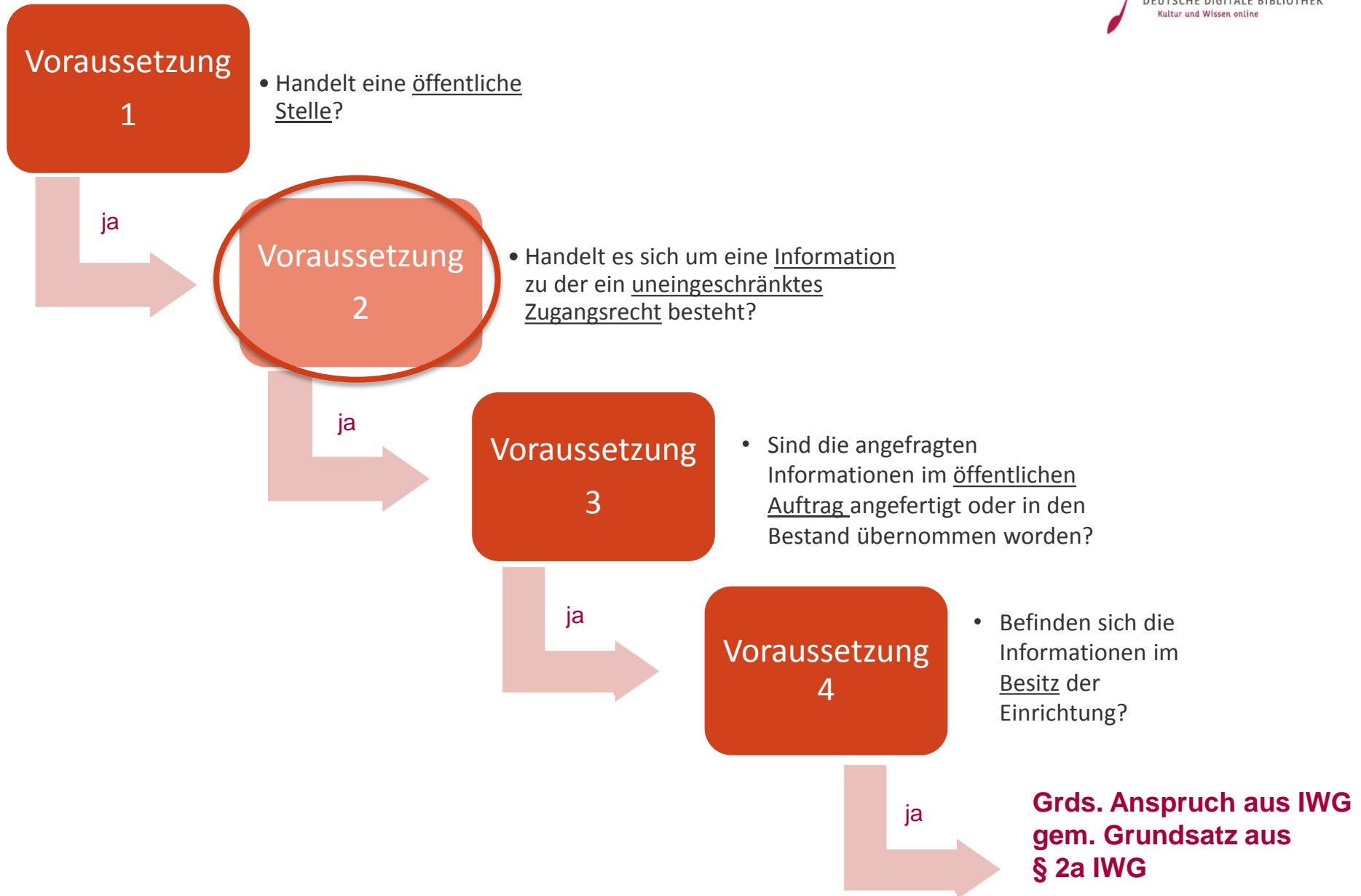


# Zwischenergebnis



Die SBB, die SMB, das GStA, das IAI und das SIM der Stiftung Preußischer Kulturbesitz fallen unter den Anwendungsbereich des IWG

# Informationsweiterverwendungsgesetz



# Definition Information

## § 2 IWG

*Im Sinne dieses Gesetzes*

.....

*2. Ist Information jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung*

- *Hierunter fällt jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie Zusammenstellung solcher Handlungen*
- *Die Aufzeichnung kann elektronisch (CD-ROM), aber auch auf Papier erfolgt sein*

# Zwischenergebnis



Als praktische Anwendungsbeispiele kommen in Betracht:

- für Museen insbesondere Dokumente jeglicher Art, Fotografien sowie Digitalisate von Objekten, die für die Weiterverwendung durch Dritte, insbesondere die Kulturwirtschaft, von besonderem Interesse sind.
- für Bibliotheken insbesondere Karten, Musik, Volltext etc.
- Für Archive insbesondere Archivalien, Findmittel

## Uneingeschränktes Zugangsrecht?

Das IWG gilt nicht für Informationen, an denen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG)

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch das IWG nicht begründet (vgl. § 1 Abs. 2a IWG)

- Betroffen sind nur diejenigen Informationen, die bereits zugänglich sind. Das IWG schafft keine grds. Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- Ein Zugangsrecht zu den Informationen wird durch das Gesetz nicht begründet.
- Mit den Regelungen des IWG ist zudem nicht bezweckt, der anfragenden Person Kenntnis von einer Information zu verschaffen. Fotografien bzw. Datensätze aus einem analogen Bildarchiv oder einer noch nicht öffentlich zugänglich gemachten Objektdatenbank fallen daher nicht unter den Weiterverwendungsanspruch.

# Uneingeschränktes Zugangsrecht?

Ein allgemeiner Zugangsanspruch zu Informationen staatlicher Stellen ist dem deutschen Recht fremd.

Allenfalls die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) des Bundes und der Länder, wonach voraussetzungslos ein Informationszugangsanspruch zu amtlichen Informationen besteht, vermitteln einen entsprechenden Anspruch.

- Zu prüfen ist, ob es ein IFG gibt,
- und ob sich aus diesem ein Zugangsanspruch ergibt

Anspruchsverpflichtet nach IFG sind Behörden sowie natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sich die Behörde dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

# EINSICHTSRECHTE DER BÜRGER IN DEN BUNDESLÄNDERN



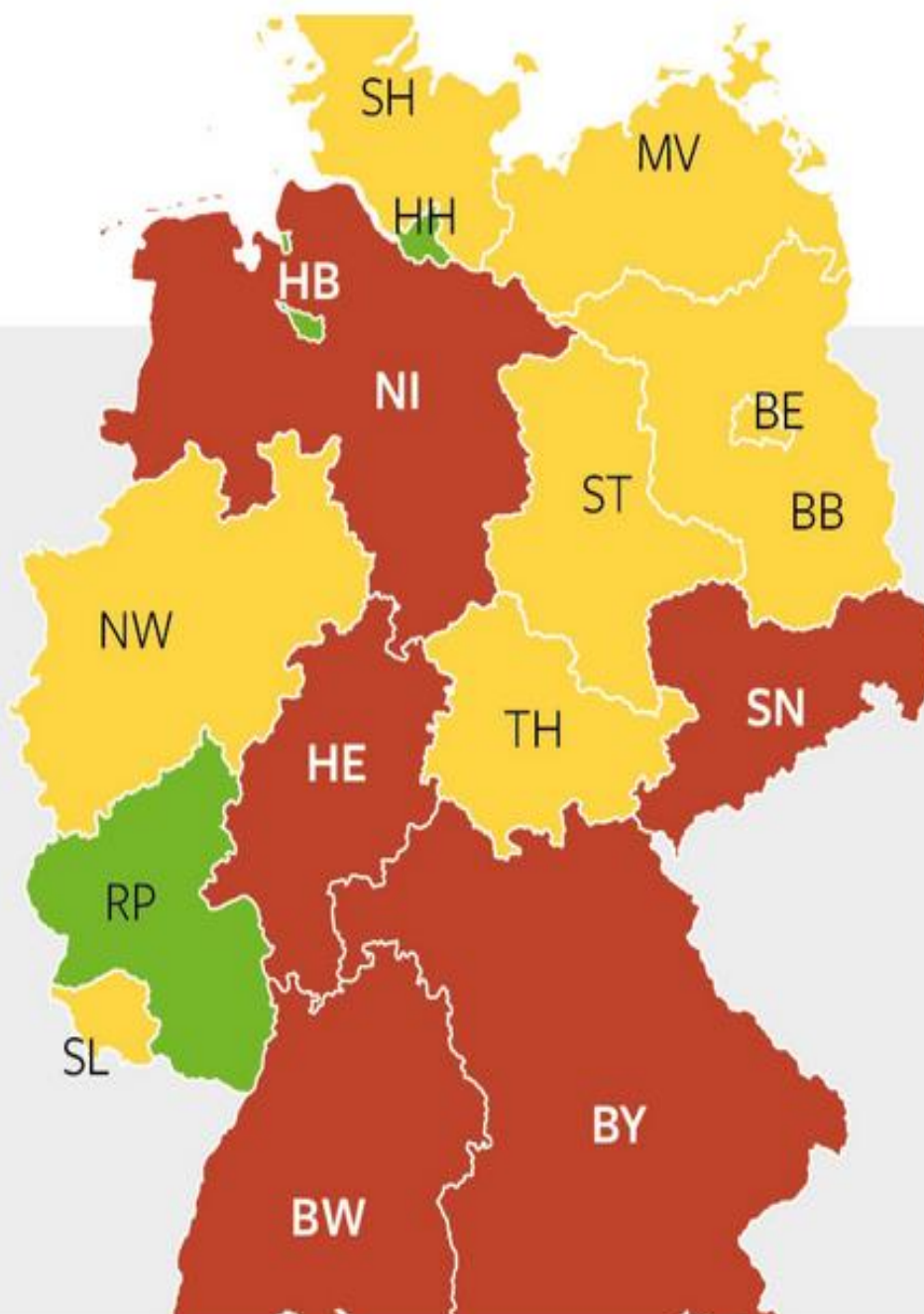
Bisher kein  
Informations-  
freiheitsgesetz  
verabschiedet



Durchschnittliche  
Regelungen



Fortschrittliche  
Regelungen



# Zwischenergebnis



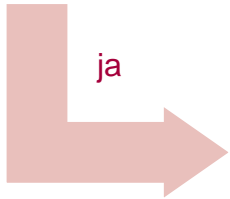
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Weiterverwendung für die durch die Einrichtungen der SPK zugänglich gemachten Informationen, bzw. für solche Informationen, zu denen ein uneingeschränktes Zugangsrecht besteht.



# Informationsweiterverwendungsgesetz

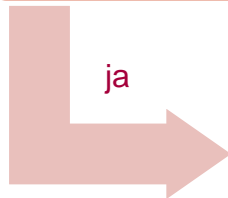
Voraussetzung  
1

- Handelt eine öffentliche Stelle?



Voraussetzung  
2

- Handelt es sich um eine Information zu der ein uneingeschränktes Zugangsrecht besteht?



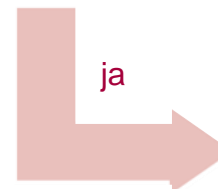
Voraussetzung  
3

- Sind die angefragten Informationen im öffentlichen Auftrag angefertigt oder in den Bestand übernommen worden?



Voraussetzung  
4

- Befinden sich die Informationen im Besitz der Einrichtung?



**Grds. Anspruch aus IWG  
gem. Grundsatz aus  
§ 2a IWG**

# Erstellung im öffentlichen Auftrag

Der Anspruch auf Weiterverwendung gilt nur in Bezug auf Informationen, deren Erstellung unter die **öffentlichen Aufgaben** der betreffenden öffentlichen Stelle fällt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 IWG)

- Nach der Gesetzesbegründung fallen hierunter alle gemeinwohlerheblichen Aufgaben, derer sich der Staat selbständig annimmt und insoweit durch Eigeninitiative zur öffentlichen Aufgabe gemacht hat.
- In der Regel ergibt sich der konkrete Auftrag der öffentlichen Stelle aus Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag.
- Es gibt keine gesetzliche Festlegung des öffentlichen Auftrags für Museen und Bibliotheken. Allein für öffentliche Archive wird der öffentliche Auftrag durch die Archivgesetze des Bundes und der Länder definiert.
- Keinen öffentlichen Auftrag soll die Bereitstellung von Informationen darstellen, die von den öffentlichen Stellen ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden (Erwägungsgrund 9 RL 2003/98/EG)

# Zwischenergebnis



Anspruch auf Weiterverwendung gilt für Metadaten (Erschließungs- und Beschreibungsinformationen), aber auch für Inhalte, die aus dem Interesse heraus angefertigt wurden, der visualisierenden Vermittlung von Kultur und Wissen über das Internet zu dienen.

# Informationsweiterverwendungsgesetz



# Besitz?

Eine öffentliche Stelle besitzt eine Information, wenn sie berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen. Auf etwaige Eigentumsverhältnisse kommt es dagegen nicht an.

*§ 1 Abs. 2 Nr. 7 IWG:*

*Dieses Gesetz gilt nicht für Informationen,*

*.....*

*7. die **im Besitz** kultureller Einrichtungen sind, außer öffentlichen Bibliotheken, Museen oder Archiven*

# Umfang Anspruch auf WV gem. Grds. aus § 2a IWG



## *§ 2a IWG Grundsatz der Weiterverwendung:*

*Informationen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, dürfen weiterverwendet werden. Für Informationen, an denen Bibliotheken, einschließl. Hochschulbibliotheken, Museen oder Archiven, Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte zustehen, gilt dies nur, soweit deren Nutzung nach den für diese Schutzrechte geltenden Vorschriften zulässig ist, oder die Einrichtung die Nutzung zugelassen hat; **die Bedingungen der Nutzung müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.***

# Privilegierung zugunsten der Kultureinrichtungen



⇒ Kulturelle Einrichtungen sind nicht den gleichen strengen Voraussetzungen der PSI-RL unterworfen, wie die sonstigen unterworfenen Einrichtungen. So wird nur bei gemeinfreien Inhalten, also solchen, an denen Urheberrechte und sonstige Schutzrechte nicht mehr bestehen, das bisherige Verwertungsmonopol der besitzenden Einrichtungen aufgelöst. Dagegen besteht grds. **keine Pflicht zur Gestattung der Weiterverwendung für solche Inhalte, für die die Einrichtungen die Rechte innehaben**. Hier behalten die Einrichtungen die Entscheidungshoheit über die Gestattung zur Weiterverwendung.

# Gestaltungsspielraum bei eigenen Urheberrechten!



- ⇒ Bestehen eigene Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte, hat eine kulturelle Institution Entscheidungshoheit über die Gestattung der Weiterverwendung
- ⇒ Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte entstehen bei der Digitalisierung in vielen Fällen (auch bei Fotografien von gemeinfreien Objekten und auch Gemälden genießen zumindest Lichtbildschutz, da für den einfachen Lichtbildschutz eine eigenschöpferische Leistung nicht erforderlich ist und ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung, die bei der Gemäldefotografie in der verzerrungsfreien Wiedergabe des Kunstwerkes unter Ausblendung von Lichtreflexen unter Wahl des Bildausschnittes zu Tage tritt so LG Berlin, Beschl. v. 19.5.2015 - 16 O 175/15). Hier gibt es dann einen Gestaltungsspielraum für die Gestattung der Weiterverwendung.



# Gestaltungsspielraum vereinbar mit Gesetzeszweck?



Fraglich ist, ob der Gestaltungsspielraum die Zielvorgaben der gesetzlichen Regelungen (möglichst freie und qualitativ hochwertige Zurverfügungstellung von Daten und Inhalten für kommerzielle wie nichtkommerzielle Zwecke) einschränkt.

Auch stellt sich die Frage nach einer Schutzuntergrenze für Lichtbilder. Zwar geht es beim Lichtbildschutz ausschließlich um den Schutz der technischen Leistung und kann jedes Knipsbild diesen Schutz beanspruchen, jedoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass so in Verbindung mit dem Besitz der körperlichen Sache und der Entscheidungsgewalt unter welchen Bedingungen Zugang gewährt wird (über das Hausrecht), eine „künstliche“ Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist herbeigeführt werden kann.

Digitales Objekt geschützt?

JA

NEIN



Rechteinhaber?

Ja

Nein

### Das Tagebuch der Anne Frank

<b>Schlagwort:</b>	Buchkunst; Einband; Fotos; Ortskatalog zur Kunst und Architektur
<b>Objektbeschreibung:</b>	Herold, Hans-Ulrich, Das Tagebuch der Anne Frank
<b>Geschaffen (von wem):</b>	Herold, Hans-Ulrich
<b>Gesammelt (von wem):</b>	SLUB/Deutsche Fotothek
<b>Sprache:</b>	Deutsch
<b>Standort:</b>	Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Vermittlung grds. möglich. Wenn körperl. Vorlage noch geschützt, muss RI zustimmen, oder Schrankenbestimmung (z.B. verw. Werke Regelung) greifen.

Vermittlung nicht möglich

Vermittlung möglich

Grds. Anspruch auf Weiterverwendung, aber nur, soweit die Schutzrechte diese gestatten, oder die Einrichtung sie zugelassen hat und keine Rechte Dritter entgegenstehen. Geltendmachung Grenzkosten zzgl. angemessene Gewinnspanne möglich

Uneingeschränkter Anspruch auf Weiterverwendung. Es dürfen nur die Grenzkosten geltend gemacht werden.

# Konsequenzen auf die Vermittlung digitaler Bestände & die Lizenzierungspraxis



# Alles muss raus?

- Das IWG schafft keine Verpflichtung der Einrichtungen, nicht zugängliche Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.
- Museen, Bibliotheken und Archiven bleibt hinsichtlich der Informationen, an denen zu ihren Gunsten Urheber- oder verwandte Schutzrechte oder gewerbliche Schutzrechte bestehen, eine Entscheidungsbefugnis über die Weiterverwendung.
- Für die Bereitstellung zur Weiterverwendung können Gebühren erhoben werden, die neben den Kosten für die Erfassung, Digitalisierung und Rechtklärung eine angemessene Gewinnspanne umfassen (siehe § 5 Abs. 4 IWG)

# Was raus ist, muss in die DDB!



## Art. 9 RL 2013/37/EU

*„Die Mitgliedstaaten treffen praktische Vorkehrungen, die eine Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern, wie z.B. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die, soweit möglich und sinnvoll, online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, sowie **Internet-Portale, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.**“*

## § 3 Abs. 2 IWG

*„Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, soweit möglich und wenn damit für die öffentliche Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie vollständig oder in Auszügen elektronisch sowie in einem **offenen und maschinenlesbaren Format** zusammen mit den zugehörigen Metadaten zu übermitteln. Sowohl die Formate als auch die **Metadaten sollten so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen.**“*

## Art. 9 RL 2013/37/EU entspricht Mission Deutsche Digitale Bibliothek

*Die Deutsche Digitale Bibliothek will  
verlässlich und unabhängig Zugang zum digitalen deutschen  
Kulturerbe schaffen. Dafür werden spartenübergreifend die  
digitalen Bestände der deutschen Kultur- und  
Wissenschaftseinrichtungen vernetzt und so über das Internet  
freier Zugang zu unserem Wissen und unserer Kultur ermöglicht.*

Die DDB erleichtert durch die standardisierte Bereitstellung von **Kulturdaten** aus Bund, Ländern und Kommunen die Suche nach bzw. in zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellender Informationen von in den Anwendungsbereich einbezogenen Kultureinrichtungen und stellt diese gemäß der Vorgaben aus der RL und IWG über eine offene Programmierschnittstelle zur Verfügung.

## Was bedeutet das IWG für die Lizenzierungspraxis?

⇒ Da der Genehmigungsvorbehalt weggefallen ist, haben kulturelle Einrichtungen grundsätzlich keinen Einfluss mehr auf die Frage, ob und wie eine Information weiterverwendet wird, sofern diese öffentlich zugänglich ist. **Das gilt für digitale Repräsentationen gemeinfreier Werke, an denen selbst keine neuen Rechte bei der Digitalisierung entstanden sind.**

Anderes gilt nur, wenn eigene Urheberrechte an der Information bestehen (§ 2a S. 2 Hs 2). Werden diese zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt, kann diese an Bedingungen geknüpft werden (Nutzungsbestimmungen). Aber die Bedingungen müssen gem. § 4 IWG verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. **Das heißt, eine Lizenz welche die Weiterverwendung bzw. Bearbeitung des digitalen Objekts ausschließt (ND) ist möglicherweise unzulässig.**

## § 4 IWG Nutzungsbestimmungen

- (1) Die öffentliche Stelle kann für die Weiterverwendung Nutzungsbestimmungen vorsehen. *Die Nutzungsbestimmungen müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. Die Gleichbehandlung der Nutzer ist zu gewährleisten.*
- (2) Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung, die allgemein Anwendung finden sollen, sind im Voraus festzulegen und, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist, *über öffentlich zugängliche Netze zu veröffentlichen.*
- (3) .....
- (4) .....



# Grundsätze zur Entgeltberechnung

## § 5 IWG



- (1) Entgelte für die Weiterverwendung von Informationen sind auf die Kosten beschränkt, die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursacht werden.*
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf*
  - 1. öffentliche Stellen, die ausreichende Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken,*
  - 2. Informationen, für die die betreffende öffentliche Stelle aufgrund von Rechtsvorschriften ausreichende Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken;*
  - 3. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive*

# Grundsätze zur Entgeltberechnung

## § 5 IWG

*(4) Wenn die in Abs. 2 Nr. 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte verlangen, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung (dürfen) in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechteklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.*

# Transparenz!

## § 6 IWG

- (1) *Wurden für die Weiterverwendung Standardentgelte festgelegt, sind die entsprechenden Bedingungen und ist die tatsächliche Höhe dieser Entgelte einschließlich der Berechnungsgrundlage zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll über öffentlich zugängliche Netze erfolgen.*
- (2) *Wurden für die Weiterverwendung keine Standardentgelte festgelegt, geben die öffentlichen Stellen im Voraus an, welche Faktoren bei der Berechnung berücksichtigt werden. Auf Anfrage gibt die betreffende öffentliche Stelle auch die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung an.*
- (3) .....



Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

@EllenEuler  
e.euler@hv.spk-berlin.de